



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 14: Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang  
Maschinenbau an der Gesamthochschule Paderborn (21.7.1976)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UFB II

- 108

---

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn  
am 21. 7. 1976

Nr. 14

---

Inhalt

Seite

Vorläufige Prüfungsordnung für den  
integrierten Studiengang Maschinenbau  
an der Gesamthochschule Paderborn

1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 14/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW  
hat mit Erlaß vom 1. Juli 1976, I A 3 - 8124.24, die vom  
Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinentechnik I  
beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für  
den integrierten Studiengang Maschinenbau

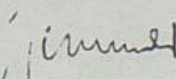
welcher der Gründungssenat am 4. 2. 1976 zugestimmt hat,  
bis zum Ende des Wintersemesters 1977/78 genehmigt.

Die genehmigte Prüfungsordnung wird hiermit gemäß § 47  
Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 21. Juli 1976 .

Der Gründungsrektor  
Für den Rektor der Kanzler:

In Vertretung

  
(Dr. Sommer)



**GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN**

**Fachbereich 10, Paderborn**

**Maschinenbau I**

**VORLÄUFIGE PRÜFUNGSORDNUNG**

**FÜR DEN INTEGRIERTEN STUDIENGANG MASCHINENBAU**

AN DER

**GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN**

Paderborn, den 2.4.1976



## Inhaltsverzeichnis

---

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studiengang und Studienabschlüsse
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Gliederung der Prüfungen
- § 4 Praktikum
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 12 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis
- § 20 Zulassung zur Abschlußprüfung I
- § 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung I
- § 23 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung I
- § 24 Diplomarbeit der Abschlußprüfung I
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung I
- § 27 Wiederholung der Abschlußprüfung I
- § 28 Zeugnis und Diplom
- § 29 Zulassung zur Abschlußprüfung II
- § 30 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 31 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung II
- § 32 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung II
- § 33 Diplomarbeit der Abschlußprüfung II
- § 34 Zusatzfächer
- § 35 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung II
- § 36 Wiederholung der Abschlußprüfung II
- § 37 Zeugnis und Diplom
- § 38 Inkrafttreten



## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Studiengang und Studienabschlüsse

- (1) Das Studium des Maschinenbaues ist ein integriertes Studium, das nach drei- bzw. vierjähriger Regelstudienzeit zum Diplomabschluß führt.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus der Zwischenprüfung und der Hauptprüfung. Das dreijährige Studium schließt mit der Abschlußprüfung I, das vierjährige mit der Abschlußprüfung II ab.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen für das Fachstudium erworben hat und die Fähigkeit besitzt, das weitere Studium im Hinblick auf dessen spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung maschinenbaulicher Probleme die geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, Probleme des Maschinenbaues zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Lösung oder Beschreibung zu erarbeiten.

### § 2 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad "Diplom-Maschinenbauingenieur" (Dipl.-Maschinenbauing.) verliehen. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" (Dipl.-Ing.) verliehen.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades wird durch ein Diplom beurkundet, das gleichzeitig mit dem Abschlußzeugnis ausgehändigt wird.

### § 3 Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung und die Abschlußprüfung bestehen jeweils aus Fachprüfungen. Zur Abschlußprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit.
- (2) Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden, d. h. sie können in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten ausläuft.



- (3) Die Fachprüfungen für die Abschlußprüfung können erst nach Abschluß der Zwischenprüfung abgelegt werden.
- (4) Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Anschluß an das vierte Fachsemester abzuschließen. Die Abschlußprüfung I ist in der Regel im Anschluß an das sechste Fachsemester, die Abschlußprüfung II in der Regel im Anschluß an das achte Fachsemester abzuschließen.

#### § 4 Industriepraktikum (Praktikantentätigkeit)

- (1) Es ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Industriepraktikum) nach Maßgabe der Praktikantenordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau abzuleisten.
- (2) Inhaber  
des Zeugnisses der Hochschulreife (Reifezeugnis)  
oder des Zeugnisses der dem Studiengang Maschinenbau entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife  
oder des Zeugnisses der Fachhochschulreife  
haben Tätigkeiten als Hochschulpraktikant im Umfang von 26 Wochen nachzuweisen. Hiervon sind 8 Wochen als Vorpraktikum vor Beginn des Studiums, weitere 12 Wochen als Grundpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung und die restlichen 6 Wochen als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung nachzuweisen.
- (3) Inhaber eines Zeugnisses, das vom Kultusminister als dem Zeugnis der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt ist, haben Tätigkeiten als Hochschulpraktikant im Umfang von 52 Wochen nachzuweisen. Hier- von sind 16 Wochen vor Beginn des Studiums als Vorpraktikum, weitere 24 Wochen als Grundpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Zwischenprüfung und die restlichen 12 Wochen als Fachpraktikum bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Abschlußprüfung nachzu- weisen.
- (4) Über die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten auf die Prak- tikantentätigkeit entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.
- (5) Das Praktikantenamt überprüft die Einhaltung der Vorschriften und stellt für die ordnungsgemäß nachgewiesene Praktikantentätigkeit eine Bescheinigung aus.



### § 5 Form der Prüfungen

- (1) Zur Zwischenprüfung und zu den Abschlußprüfungen I u. II gehören schriftliche und/oder mündliche Prüfungen.
- (2) Die schriftliche Prüfung eines Faches besteht aus einer Prüfungsklausur.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Fachprüfungen von einem Prüfer oder als fachübergreifende Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfern abgehalten werden. Mündliche Prüfungen, die nicht von mehreren Prüfern abgenommen werden, dürfen nur in Gegenwart eines Beisitzers stattfinden. Dieser führt ein Protokoll.
- (4) Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung beträgt in der Zwischenprüfung und in der Abschlußprüfung je Kandidat und Fach in der Regel 30 Minuten.
- (5) Mündliche Prüfungen können auch in der Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer so abzuhalten, daß der Anteil des einzelnen Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.
- (6) Bei mündlichen Fachprüfungen sind Studenten der Fachrichtung Maschinenbau, die sich zur Fachprüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Bei der Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörer jedoch ausgeschlossen. Die Zahl der Zuhörer kann vom Prüfer aus Raumgründen begrenzt werden.
- (7) In jedem Semester werden wenigstens einmal Termine für die Durchführung von Prüfungen in allen Fächern vorgesehen.

### § 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die organisierte Durchführung der Prüfung bildet der Fachbereich lo einen Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs bestellt insbesondere die Prüfer und Beisitzer, überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung, legt Prüfungstermine, zu denen die Meldung der Prüfung erfolgen muß, fest und entscheidet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.



- (4) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der zuständige Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG, ein Mitglied aus dem Kreise der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreise der Studenten,

Entsprechendes gilt für die Bestellung je eines Ersatzmitgliedes. Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für drei Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens noch zwei Hochschullehrer und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Prüfungsausschuß fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Prüfungsausschuß hat jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und Studienpläne.

#### § 7 Prüfer, Beisitzer

- (1) Prüfer und ggf. Beisitzer werden gemäß § 6 (2) von dem Prüfungsausschuß bestellt.
- (2) Prüfer bzw. Beisitzer kann nur werden, wer die betreffende Prüfung abgelegt hat oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad besitzt (§ 26 (2) HSchG)
- (3) Zum Prüfer ist regelmäßig zu bestellen, der in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt die zu den Prüfungsleistungen gehörenden Vorlesungen und Übungen, Seminare und Praktika eigenverantwortlich gehalten hat. Kommen für ein Fach mehrere Prüfer in Frage, so soll nach Möglichkeit der von dem Kandidaten gewünschte Prüfer bestellt werden.



- (4) Der Beisitzer hat kein Prüfungs- oder Beurteilungsrecht.
- (5) Bei Verhinderung eines Prüfers aus zwingenden Gründen bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen fachlich zuständigen Vertreter.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer bzw. von den Prüfern festgesetzt.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der Noten

0,7	
1,0	im Sinne des Urteils "sehr gut"
1,3	
1,7	
2,0	im Sinne des Urteils "gut"
2,3	
2,7	
3,0	im Sinne des Urteils "befriedigend"
3,3	
3,7	
4,0	im Sinne des Urteils "ausreichend"
4,3	
4,7	
5,0	im Sinne des Urteils "nicht ausreichend"
5,3	

zu bewerten.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischen- und Abschlußprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 : sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	: gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	: befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3	: ausreichend

in der Abschlußprüfung ist bei einem Durchschnitt bis 1,2 die Note mit Auszeichnung zu geben.



### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten muß der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.  
  
Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird die Meldung annulliert, andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat, oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen oder wenn sie als nicht bestanden erklärt sind, bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Diplomarbeiten, die als nicht ausreichend beurteilt werden, können einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen, spätestens jedoch dann, nachdem die Vorlesungen in dem zu wiederholenden Fach angeboten worden sind.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß einen späteren als den unter (3) genannten Termin für die Wiederholungsprüfung festlegen.
- (5) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (6) Wird bei der 2. Wiederholung einer Prüfungsklausur keine ausreichende Leistung erbracht, so ist dieser Klausur eine mündliche Ergänzungsprüfung anzuschließen. Als gemeinsames Ergebnis dieser Klausur und der Ergänzungsprüfung kann keine Note besser als ausreichend erlangt werden.



## § 11 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

## II. Zwischenprüfung

### § 12 Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu der für das Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung ist fristgerecht schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Schlußtermin für die Anmeldung zur Prüfung wird spätestens fünf Wochen im voraus durch Anschlag bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Tabellarischer Lebenslauf mit den Daten des bisherigen Ausbildungsganges.
  2. Ein Zeugnis über die Hochschulreife (Reifezeugnis) oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Es genügt auch eine Bescheinigung hierüber, falls die Unterlagen bereits vorgelegen haben.
  3. Belege über die Immatrikulation und den bisherigen Hochschulbesuch (Studienbuch).
  4. Eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau nicht bestanden hat.
  5. Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß (2) nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.



### § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Prüfern auf Antrag des Kandidaten über die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- (2) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (3) Studienzeiten an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die vom KMK und WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der KMK und WRK zu achten.
- (5) In Fachhochschulstudiengängen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen erbrachte Prüfungsleistungen können nicht auf die für das Hauptstudium I und II qualifizierenden Fachprüfungen der Zwischenprüfung angerechnet werden.

### § 14 Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung

- (1) Bei der Meldung zu den Fachprüfungen des § 16 sind in der Werkstofftechnik ein Laborschein und in der Konstruktionslehre ein Entwurfschein vorzulegen. Weiter sind je ein Übungsschein in Mathematik, Physik, Mechanik und Elektrotechnik vorzulegen.
- (2) Ferner sind Studienleistungen als Vorleistung in folgenden Fächern nachzuweisen
  - Chemie
  - Sicherheitstechnik
  - Volks- und Betriebswirtschaftslehre
- (3) Studienleistungen können mündlich oder schriftlich oder durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Labors und Seminaren, sowie ausreichend bewerteten Ausarbeitungen und Entwürfen erbracht werden.



- (4) Bei der Meldung zu den für das Hauptstudium II qualifizierenden Fachprüfungen ist von Inhabern der Fachhochschulreife der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen vorzulegen.
- (5) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung des im § 4 geforderten Praktikums vorzulegen.

#### § 15 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung und erteilt den nicht zur Prüfung zugelassenen Studenten einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Kandidat ist zur Zwischenprüfung zugelassen, wenn:
  - a) die eingereichten Unterlagen nach § 12 (2) vollständig sind
  - b) die vorgeschriebenen Termine nach § 6 (2) gewahrt sind.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Zwischen- oder Abschlußprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an einer Hochschule, d. h. auch Fachhochschule, endgültig nicht bestanden hat.

#### § 16 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung umfaßt neun Fachprüfungen in folgenden Fächern:

Mathematik  
Physik  
Mechanik  
Werkstofftechnik  
Technische Thermodynamik I und Strömungslehre I  
Konstruktionslehre A  
Elektrotechnik

und qualifizierend für das Hauptstudium I

Konstruktionslehre B  
Fertigungstechnische Grundlagen

oder qualifizierend für das Hauptstudium II

Ergänzungen zur Mathematik  
Höhere Mechanik

- (2) Die in (1) genannten Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausur im Umfang von 3 - 4 Stunden in den Fächern

Mathematik  
Mechanik  
Konstruktionslehre A



aus je einer Klausur im Umfang von 2 - 3 Stunden in den Fächern

Physik

Werkstofftechnik

Elektrotechnik

Technische Thermodynamik I und Strömungslehre I

Konstruktionslehre B

Fertigungstechnische Grundlagen

Ergänzungen zur Mathematik

Höhere Mechanik

11

- (3) Tabelle 1 im Anhang zeigt für das Grundstudium den Prüfungsablauf den integrierten Studiengang Maschinenbau.

### § 17 Klausurarbeiten

- (1) Durch die Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Prüfungsfach nach geläufigen Methoden lösen kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind vom Prüfer durch Anschlag bekannt zu geben.
- (3) Klausuren sind nicht öffentlich. Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt.
- (4) Die Klausurarbeiten werden gemäß § 8 (1) und (2) benotet. Die Noten sind dem Kandidaten in der Regel innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben. Binnen weiterer drei Monate kann der Kandidat auf Antrag Einblick in die benotete Klausurarbeit nehmen.

### § 18 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der in § 16 (1) aufgeführten Fächer werden nach den Vorschriften von § 8 bewertet.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 16 (1). Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.



## § 19 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist spätestens 2 Monate nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote in Worten gemäß § 8 (2) bzw. (3) enthält. Die Studienleistungen sind in einer Anlage zum Zeugnis aufzuführen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag ergeht ein Zwischenbescheid über die bestandene Zwischenprüfung.

## III. Abschlußprüfung I

### § 20 Zulassung zur Abschlußprüfung I

- (1) Zur Abschlußprüfung I wird zugelassen, wer  
die für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung nach § 21 bestanden hat.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung I gelten §§ 12 und 15 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung beizufügen.
- (3) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung des Praktikums gemäß § 4 vorzulegen.

### § 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Zuständigkeit gilt § 13 entsprechend.
- (2) Einschlägige Vor- bzw. Zwischenprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet. Vor- bzw. Zwischenprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. § 13 (3) 2 gilt entsprechend.



## § 22 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung I

(1) Die Abschlußprüfung I besteht aus

a) Prüfungsabschnitt 1

sechs Fachprüfungen aus einem der nachstehenden Fachgebiete:

Kolbenmaschinen

Strömungsmaschinen

Fördertechnik

Spangebende Werkzeugmaschinen

Spanlose Fertigung

Kunststofftechnik

Holz- und Kunststofftechnik

b) Prüfungsabschnitt 2

Diplomarbeit

(2) Die Prüfungen zu a) können studienbegleitend abgelegt werden.

## § 23 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung I

Die für die Studienrichtungen erforderlichen Prüfungen und dazu erforderlichen Studienleistungen sind in den Tabellen 2 und 3 im Anhang aufgeführt.

Auf § 14 (3) wird hingewiesen.

## § 24 Diplomarbeit der Abschlußprüfung I

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen.
- (2) Nach Bestehen des Prüfungsabschnittes 1 ist die Zulassung zur Diplomarbeit beim Prüfungsausschuß des zuständigen Fachbereiches schriftlich zu beantragen. Gegebenenfalls ist in dem Antrag ein Hochschullehrer anzugeben, der ein Thema auszugeben bereit ist. Ansonsten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat ein Thema erhält. Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Gesamthochschule Paderborn, der im Hauptstudium I eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß der Arbeit zustimmen, wenn nur eine Fachprüfung des Abschnittes 1 fehlt.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird vom betreuenden Hochschullehrer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Ausgabe an den Kandidaten erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat bestätigt den Empfang durch seine Unterschrift.



- (4) Ein Rücktritt von der begonnenen Diplomarbeit ist nur einmal aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
- (5) Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Hochschullehrers, der die Arbeit betreut, kann der Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen und bei nicht vom Kandidaten zu verantwortenden Gründen die Bearbeitungsdauer um maximal 6 Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer zu beurteilen, der die Aufgabe gestellt hat. Soll die Arbeit mit "sehr gut" oder mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung legen beide Prüfer eine gemeinsame endgültige Note fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfer.

#### § 25 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

#### § 26 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung I

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Abschnitte 1 und 2 der Hauptprüfung I gilt § 8 (1) und (2).
- (2) Abschnitt I der Abschlußprüfung I ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind. Abschnitt 2 der Abschlußprüfung I ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit mindestens ausreichend ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung I wird als Durchschnitt der folgenden Noten gemäß § 8 (3) gebildet:

die Noten der Fachprüfungen

die Durchschnittsnote der benoteten Leistungsnachweise (zweifach)

die Note der Studienarbeit

die Note der Diplomarbeit (zweifach)



### § 27 Wiederholung der Abschlußprüfung I

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen zweimal wiederholt werden. § 18 (1) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält der Kandidat ein neues Thema. § 24 gilt entsprechend.
- (4) Gilt die Abschlußprüfung I gemäß §§ 9 und 10 als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfange die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Abschlußprüfung I als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (5) Wurden Fachprüfungen der Abschlußprüfung I auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, oder erhält die Diplomarbeit bei der Wiederholung die Note "nicht ausreichend" so ist die Hauptprüfung I endgültig nicht bestanden.

### § 28 Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Abschlußprüfung I ist innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die Regelstudierendauer sowie:
  - a) die Gesamtnote
  - b) die Note der Fachprüfungen
  - c) die Note und das Thema der Diplomarbeit
- (2) In einer Anlage zum Zeugnis werden die erbrachten Studienleistungen bescheinigt.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein vom Dekan unterschriebenes Diplom ausgehändigt, in dem unter Angabe der Regelstudienzeit die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.
- (5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Abschlußprüfung I ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



## IV. Abschlußprüfung II

### § 29 Zulassung zur Abschlußprüfung II

- (1) Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer  
die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung oder  
eine gleichwertige Prüfung nach § 30 bestanden hat.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung II gelten die §§ 12 und 15 ent-  
sprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene,  
für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung beizufügen.
- (3) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ab-  
leistung des Praktikums gemäß § 4 vorzulegen.

### § 30 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 21 gilt entsprechend.

### § 31 Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung II

- (1) Die Abschlußprüfung II besteht aus
  - a) Prüfungsabschnitt 1  
neun Fachprüfungen aus einem der nachstehenden Fachgebiete:  
Kolbenmaschinen  
Strömungsmaschinen  
Fördertechnik  
Fertigungsmaschinen  
Konstruktions- und Entwicklungstechnik  
Theoretischer Maschinenbau
  - b) Prüfungsabschnitt 2  
Diplomarbeit
- (2) Die Prüfungen zu a) können studienbegleitend abgelegt werden.

### § 32 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen der Abschlußprüfung II

Die für die Abschlußprüfung II erforderlichen Prüfungen und dazu er-  
forderlichen Studienleistungen sind in der Tabelle 4 im Anhang aufgeführt.

### § 33 Diplomarbeit der Abschlußprüfung II

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, in be-  
grenzter Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig  
zu erarbeiten und die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Gesamthochschule  
Paderborn, der im Hauptstudium II eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit  
ausgeübt hat, ausgegeben und betreut werden.  
Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 (2) bis (7)



§ 34 Zusatzfächer

§ 25 gilt entsprechend.

§ 35 Bewertung von Prüfungsleistungen der Abschlußprüfung II

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Abschnitte 1 und 2 der Hauptprüfung gilt § 8 (1) und (2).
- (2) Abschnitt 1 der Abschlußprüfung II ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Abschnitt 2 ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" ist.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlußprüfung II wird als Durchschnittsnote der folgenden Noten gemäß § 8 (3) gebildet:
  - die Noten der Fachprüfungen
  - die Durchschnittsnote der benoteten Leistungsnachweise (zweifach)
  - die Durchschnittsnote der Studienarbeiten
  - die Note der Diplomarbeit (zweifach)

§ 36 Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichenden Leistungen zweimal wiederholt werden. § 18 (1) und (3) gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält der Kandidat ein neues Thema. § 33 gilt entsprechend.
- (4) Gilt die Abschlußprüfung II gemäß § 9 oder § 10 als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfange die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Abschlußprüfung II als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (5) Wurden die Fachprüfungen der Abschlußprüfung II auch bei ihrer zweiten Wiederholung nicht bestanden oder erhält die Diplomarbeit bei der Wiederholung die Note "nicht ausreichend" so ist die Abschlußprüfung II endgültig nicht bestanden.

§ 37 Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Abschlußprüfung II ist innerhalb von 4 Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen.



Es enthält die Regelstudiendauer sowie:

- a) die Gesamtnote
- b) die Noten der Fachprüfungen
- c) die Note und das Thema der Diplomarbeit

- (2) In einer Anlage zum Zeugnis werden die erbrachten Studienleistungen bescheinigt.
- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in dem unter Angabe der Regelstudienzeit, die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gesamthochschule zu versehen.
- (5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Abschlußprüfung II ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 38 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.



§ 25

Es enthält die Regelstudienhour sowie:  
Nachweise die § 25

(a) die Gesamtnote

(b) die Note der Fachprüfung

(c) die Note und das Thema der Diplomarbeit

(1) Für die Bewertung der Regelstudienhour sind die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen zu berücksichtigen.  
(2) In einer Anlage zum Zeugnis werden die erzielten Studienergebnisse bescheinigt.

(3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsergebnisse bekannt gegeben wurden.

AN H A N G

zur Prüfungsordnung vom 25. November 1975

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesundheitsbehörde Paderborn in Kraft.  
(2) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesundheitsbehörde Paderborn in Kraft.  
(3) Der Bescheid über die endgültige Nichtbestandene Abschlußprüfung II ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Aufwärtsschicht der Gesundheitsbehörde § 26

(1) Die Aufwärtsschicht der Gesundheitsbehörde ist nach dem Aufwärtsschichtgesetz § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu beschreiben.

(2) Die Aufwärtsschicht der Gesundheitsbehörde ist nach dem Aufwärtsschichtgesetz § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu beschreiben.

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesundheitsbehörde Paderborn in Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesundheitsbehörde Paderborn in Kraft.

(4) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesundheitsbehörde Paderborn in Kraft.

(5) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesundheitsbehörde Paderborn in Kraft.

§ 27 Zeugnis und Diplom

(1) Über die Bestandenheit der Aufwärtsschicht der Gesundheitsbehörde ist nach Erbringen der letzten Prüfungsergebnisse ein Zeugnis auszustellen.



Übersicht der beigefügten Tabellen

Tabelle Nr. 1 Grundstudium

Tabelle Nr. 2 Hauptstudium I

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Zugehörige Fachgebiete: FG 11. bis FG 15

Tabelle Nr. 3 Hauptstudium I

Studienrichtung: Fertigungstechnik/Kunststoff-  
technik

Zugehörige Fachgebiete: FG 16 und FG 17

Tabelle Nr. 4 Hauptstudium II

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Zugehörige Fachgebiete: FG 21 bis FG 26

Studien- richtung	Fachgebiete im Hauptstudium		Benennung der Fachgebiete
	I	II	
Konstruk- tions- technik	FG 11	FG 21	Kolbenmaschinen
	FG 12	FG 22	Strömungsmaschinen
	FG 13	FG 23	Fördertechnik
	FG 14	*****	Spangebende Werkzeugmaschinen
	FG 15	*****	Spanlöse Fertigung
	*****	FG 24	Fertigungsmaschinen
	*****	FG 25	Konstruktions- und Entwicklungstechnik
	*****	FG 26	Theoretischer Maschinenbau
Fertigungs- technik/ Kunststoff- technik	FG 16	*****	Kunststofftechnik
	FG 17	*****	Holz- und Kunststofftechnik



**Prüfungsablauf**  
**für den integrierten Studiengang Maschinenbau**  
**Grundstudium** Fachbereich 10

**Studienrichtung: Konstruktionstechnik**  
**Tabella Nr. 1**

Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen	
	In der Regel nach dem	Regel-dauer in Std.	Art schriftl. mündlich	Alle erforderlichen Laborscheine (LS), Enturfasscheine (ES), Übungsscheine (ÜS) aus dem jeweiligen Studienfach und den Studienleistungen (SL) aus dem Hauptpflichtfachern sind bis zum Prüfungszeitpunkt der Fachprüfung zu erbringen.	
1	2	3	4	5	6
Mathematik	2. Sem.	4	sch	ÜS	
Physik	3. Sem.	3	sch	ÜS	
Mechanik	2. Sem.	4	sch	ÜS	
Werkstofftechnik	2. Sem.	3	sch	LS SL aus Chemie	
Technische Thermodynamik Technische Strömungslehre	4. Sem.	3	sch		
Konstruktionslehre A	4. Sem.	4	sch	ES SL aus Sicherheitstechnik	
Elektrotechnik	4. Sem.	2,5	sch		
Konstruktionsl. B (Getriebelehre Höh. Festigkeitslehre	3. Sem.	3	sch	Qualifiz. Fach f.d. 3. Jahr. Regelstudienzeit	
Fertigungstechn. Grundlagen	3. Sem.	2	sch	" " " 3 " "	
Ergänzung zur Mathematik	3. Sem.	3	sch	" " " 4 " "	
Höhere Mechanik	3. Sem.	3	sch	" " " 4 " "	



Prüfungsausschuss  
für ein integrierten Studiengang Maschinenbau  
Hauptstudium I Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

	Studienfach	Fachprüfung	Art	Vorleistungen	
		In der Regel nach dem	Regel-dauer in Std.	schriftl. mündlich	
		3	4	5	
				6	
1	2				
für alle FG	Konstruktionssystematik I	5. Sem.	2,5	sch	ES SL aus Arbeits- u. Betriebslehre
	Ölhydraulik und Pneumatik	5. Sem.	1,5	sch	
	Maschinendynamik 1	5. Sem.	1,5	sch	
	Regelungstechnik 1	6. Sem.	2,0	sch	LS SL aus Datenverarbeitung u. Programmierung 1
FG 11	Grundlagen der Kolbenmaschinen und oder Verbrennungsmaschinen oder (Pumpen und Verdichter	6. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A SL aus Messtechnik I SL aus oder (Energietechnik I Kälte- u. Klimatechnik SL aus oder (Wärmeübertragung Verbrennungstechnik SL aus Elektrische Antriebe
		5. Sem.	1,5	sch	LS
FG 12	Grundlagen d. Strömungsmaschinen und oder Therm. Strömungsmaschinen oder (Hydr. Strömungsmaschinen	6. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A SL aus Messtechnik 1 SL aus oder (Energietechnik Kälte- u. Klimatechnik SL aus oder (Wärmeübertragung Verbrennungstechnik SL aus Elektr. Antriebe
		5. Sem.	1,5	sch	LS



Prüfungsablauf  
für den integrierten Studiengang Maschinenbau  
Hauptstudium I  
Fachbereich 10

Tabelle Nr. 2/2  
Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Anz. von Fach- gebieten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. mündl.	
1	2	3	4	5	6
FG 12	Grundlagen der Kolbenmaschinen oder Grundlagen der Förderertechnik Grundlagen der spanlosen Fertigung	5.Sem.	1,5	sch	LS
FG 13	Grundlagen der Förderertechnik und Hebezeuge oder Stetigförderer	6.Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A SL aus Meßtechnik 1 SL aus Ölhydraul. u. Pneumat. Steuerung SL aus oder Stahlbau Schweißkonstruktionen SL aus Elektr. Antriebe
FG 14	Grundlagen der Kolbenmaschinen oder Grundlagen der Strömungsmaschinen oder Grundlagen der spanlosen Fertigung	5.Sem.	1,5	sch	LS
FG 14	Grundlagen der spangeb.Werkzeugmaschinen und Bauelemente d.Werkzeugmaschinen oder Werkzeugm. u. Sondermaschinen	6.Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A SL aus Meßtechnik 1 SL aus Progr. num.gesteuerter Werkzeugmasch. SL aus Werkzeuge und Vorrichtungen SL aus Elektr. Antriebe
FG 14	Grundlagen der Kolbenmaschinen oder Grundlagen der Strömungsmaschinen oder Grundlagen der Förderertechnik Grundlagen der spanl. Fertigung	5.Sem.	1,5	sch	LS



Prüfungsablauf  
 für den integrierten Studiengang Maschinenbau  
 -Hauptstudium I Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Wahl von Fach-geolaten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel-dauer in Std.	Art schriftl., mündlich	
1	2	3	4	5	6
FG 15	Grundlagen der spanlos. Fertigung und oder (Masch. der spanlos. Fertigung oder Sondermasch. d. spanlos. Fertigung  Grundlagen der Kolbenmaschinen oder (Grundlagen der Strömungsmaschinen oder Grundlagen der Förderertechnik  Grundlagen der spangeb. Werkzeugmaschinen	6. Sem.	3,0	sch	LS LS Maschinenlabor A SL aus Meßtechnik 1 SL aus Progr. num. gest. Werkzeugmaschinen SL aus Werkzeuge und Vorrichtungen SL aus Elektr. Antriebe
	5. Sem.	1,5	sch	LS	



**Prüfungsablauf**  
für den integrierten Studiengang Maschinenbau  
Hauptstudium I Fachbereich 10

Fach- gebieten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. mündl. sündlich	
1	2	3	4	5	6
FG	Technologie der Kunststoffe 1 + 2	6.Sem.	3,0	sch	LS SL aus Grundlagen d. Kunststoffchemie
16+17	Kunststoffverarbeitung 1 + 2	6.Sem.	3,5	sch	LS SL aus Kunststoffprüfung SL aus Arbeits- und Betriebslehre
	Ölhydraulik und Pneumatik	5.Sem.	1,5	sch	
	Regelungstechnik 1	6.Sem.	2,0	sch	LS SL aus oder (Meßtechnik 1 Datenverarbeitung u. Programm.
FG	Rheologie der Kunststoffe	5.Sem.	1,5	sch	
16	Werkzeuge für Kunststoffverarbeitung	6.Sem	1,5	sch	SL aus Kunststoffverarbeitungsmaschinen
FG	Holztechnologie	5.Sem.	1,5	sch	
17	Holz- u. Kunststoffkombination	6.Sem.	1,5	sch	Holz- und Kunststoffindustrietechnik



Prüfungsablauf  
für den integrierten Studiengang Maschinenbau  
Hauptstudium II Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Name von Fach- Sektion (FG)	Studienfach	Fachprüfung		Art sch- schriftl. nd- mündlich	Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.		
für alle FG	Konstruktionssystematik 1 Konstruktionssystematik 2	3	4	5	ES SL aus Arbeits- u. Betriebslehre
		2			
	Systemtechnik und Ökologie + Umweltschutz	7. Sem.	2,5	sch	
		6. Sem.	3,0	sch	
	Maschinendynamik 2 und Getriebelehre und Höhere Festigkeitslehre 2	6. Sem.	3,0	sch	LS SL aus Datenverarbeitung u. Programmierung 1 SL aus Datenverarbeitung u. Programmierung 2
		6. Sem.	2,5	sch	
FG 21-25	Fertigungstechn. Grundlagen und Produktionsverfahren	6. Sem.	2,5	sch	
FG 21	oder (Grundlagen d. spangeb. Werkzeug-Masch. Grundlagen d. spanlos. Fertigung)	7. Sem.	1,5	sch	LS SL aus Prozeßtechnik
	Wärmeübertragung 1 und oder Thermodynamik 2 Stömungslehre 2	6. Sem.	2,0	sch	
	Energietechnik 1 und Energieumwandlung oder (Gemischströmung Therm. Verfahrenstechnik)	6. Sem.	2,5	sch	SL aus Ölhydraulik und Pneumatik



**Prüfungsablauf**  
 für den integrierten Studiengang Maschinenbau  
 Hauptstudium II  
 Fachbereich 10

**Studienrichtung: Konstruktionstechnik**

Nicht von Fächern Gezogen (FS)	Studienfach	Fachprüfung	Vorleistungen	Regel- und Prüfungsbedingungen		
				In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. adl- mündlich
1	2	3	4	5	6	
FG 21	Grundlagen der Kolbenmaschinen und oder (Verbrennungsmaschinen oder Pumpen und Verdichter	8. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A + B SL aus Meßtechnik 1 + 2 SL aus Elektr. Antriebe SL aus Produktentwicklung oder (Angew. Arbeitswissenschaft oder (psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik Konstr. m.d. Rechner oder (Computergest. Berechnung Num. Mathematik i. Masch. Bau	
FG 22	Grundlagen d. spangeb. Werkzeugmaschinen oder Grundlagen der spanlosen Fertigung  Wärmeübertragung 1 und oder (Thermodynamik 2 oder (Strömungslehre 2  Energietechnik 1 und Energieumwandlung oder (Gemischströmung Therm. Verfahrenstechnik  Grundlagen der Strömungsmaschinen und oder (Therm. Strömungsmaschinen oder (Hydr. Strömungsmaschinen	7. Sem.  6. Sem.  6. Sem.  8. Sem.	1,5  2,0  2,5  3,0	sch  sch  sch  sch	LS SL aus Prozesstechnik   SL aus Ölhydraulik u. Pneumatik   LS LS aus Maschinenlabor A LS aus Maschinenlabor B SL aus Meßtechnik 1 SL aus Meßtechnik 2 SL aus Elektrische Antriebe SL aus Method. Produktionsentwicklung oder (Angew. Arbeitswissenschaft oder (psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik	



Prüfungsablauf  
 für den integrierten Studiengang Maschinenbau  
 Hauptstudium II      Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Wahl von Fach- gelehrten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen	
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. ndli- mündlich	Alle erforderlichen Laborscheine (LS), Enturfasscheine (ES), Übungsscheine (US) aus dem jeweiligen Studienfach und den Studienleistungen (SL) aus den Wahlpflichtfächern sind bis zum Prüfungszeitpunkt der Fachprüfung zu erbringen.	
1	2	3	4	5	6	
ZU FG 22	Fortsetzung					S1 aus Konstruktion m.d. Rechner oder (Comp. gest. Berechnung Num. Mathemat. i. Masch.-Bau
FG 23	Grundlagen der Kolbenmaschinen oder Grundlagen der Strömungsmaschinen	7. Sem.	1,5	sch	LS SL aus Wärmeübertragung SL aus Antriebstechnik	
	Stahlbau und Seilbahnen	6. Sem.	2,5	sch		
	Grundlagen der Förderer- Hebezeuge oder Stetigförderer	8. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A LS aus Maschinenlabor B SL aus Meßtechnik 1 SL aus Meßtechnik 2 SL aus Elektrische Antriebe SL aus Method. Produktentwicklung oder (Angew. Arbeitswissenschaft Psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik Konstruktion m.d. Rechner oder (Comp. gest. Berechnung Num. Mathemat. i. Masch.-Bau	
	Ölhydraulik und Pneumatik Ölhydr. u. pneumat. Steuerungen	6. Sem.	2,5	sch		
FG 24	Grundlagen der Kolbenmaschinen Grundlagen der Strömungsmaschinen	7. Sem.	1,5	sch	LS SL aus Wärmeübertragung SL aus Antriebstechnik	



**Prüfungsablauf**  
 für den integrierten Studiengang Maschinenbau  
 Hauptstudium II  
 Fachbereich 10

**Studienrichtung: Konstruktionstechnik**

Kahl von Fach- gebieten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. mündl.	
1	2	3	4	5	6
FG 24	Prozesstechnik  Grundlagen d. spangeb. Werkzeugmasch. u. Bauelemente d. Werkzeugmasch. oder ( Werkzeugm. u. Sondermaschinen oder ( Grundlagen d. spanlosen Fertigung und Masch. d. spanl. Fertigung oder ( Sondermasch. d. spanl. Fertigung	8. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A + B SL aus Meßtechnik 1 + 2 SL aus Elektrische Antriebe SL aus Method. Produktentwicklung oder ( Angew. Arbeitswissenschaft oder ( psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik
FG 25	Ölhydraulik und Pneumatik Ölhydr. u. Pneumat. Steuerungen  Energietechnik  Methodische Produktentwicklung und Angewandte Arbeitswissenschaft oder ( psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechniken  Konstruieren m.d. Rechner und oder ( Comp. gest. Berechnung Num. Mathem. i. Masch.-Bau	6. Sem.  6. Sem.  8. Sem.	2,5  1,5  2,5	sch  sch  sch	SL aus Ölhydraulik u. Pneumatik SL aus Mechanik für Umformvorgänge  SL aus Prozesstechnik



für den integrierten Studiengang Maschinenbau  
Hauptstudium II - Fachbereich 10

Studienrichtung: Konstruktionstechnik

Wahl von Fach- gezeiten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art sch- schriftl. adl- mündlich	
1	2	3	4	5	6
zu FG 25	Grundlagen d. Kolbenmaschinen und oder (Verbrennungsmaschinen pumpen und Verdichter  Grundlagen d. Strömungsmaschinen und oder (Therm. Strömungsmaschinen Hydraul. Strömungsmaschinen  Grundlagen d. Fördertechnik und Hebezeuge oder (Stetigförderer  Grundlagen d. spangeb. Werkzeugm. und Bauelemente d. Werkzeugmaschinen oder (Werkzeugm. u. Sondermaschinen  Grundlagen d. spanlos. Fertigung und Masch. d. spanlos. Fertigung oder (Sondermasch. d. spanlos. Fertigung	8. Sem.	3,0	sch	LS LS aus Maschinenlabor A + B SL aus Meßtechnik 1 + 2 SL aus Elektr. Antriebe SL aus Antriebstechnik SL aus Konstruktionssystematik 3
oder					
FG 26	Konstruieren mit dem Rechner Computergest. Berechnung Num. Mathem. i. Masch.-Bau  Wärmeübertragung 1 und Thermodynamik 2 oder (Strömungslehre 2  Prozeßtechnik  Energietechnik	8. Sem.	4,0	sch	SL aus Fertigungstechn. Grundlagen SL aus Method. Produktentwicklung oder (Angew. Arbeitswissenschaft psychol. u. Menschenführung Kreativitätstechnik
		6. Sem.	2,0	sch	
		8. Sem.	1,0	mündl.	LS
		6. Sem.	1,5	sch	SL aus Ölhydraulik u. Pneumatik SL aus Mechanik für Umformvorgänge



**Prüfungsablauf**  
 für den integrierten Studiengang Maschinenbau  
 Hauptstudium II Fachbereich 10

**Studienrichtung: Konstruktionstechnik**  
**Tabellen Nr. 4/6**

Mahl von Fach- geboten (FG)	Studienfach	Fachprüfung			Vorleistungen
		In der Regel nach dem	Regel- dauer in Std.	Art schriftl. mündlich	
1	2	3	4	5	6
zu FG 26	Grundlagen der Kolbenmaschinen und oder(Verbrennungsmaschinen oder(Pumpen und Verdichter  Grundlagen der Strömungsmasch. und oder(Therm. Strömungsmaschinen oder(Hydr. Strömungsmaschinen  Grundlagen der Fördertechnik und oder(Hebezeuge oder(Stetigförderer  Grundlg. d. spangeb. Werkzeugmasch. und oder(Bauelemente d. Werkzeugmasch. oder(Werkzeugm. u. Sondermaschinen  Grundlg. d. spanlos. Fertigung und oder(Masch. d. spanlos. Fertigung oder(Sondermasch. d. spanlos. Fertigung	8. Sem.	3,0	schriftl.	LS aus Maschinenlabor A + B SL aus Meßtechnik 1 + 2 SL aus Elektr. Antriebe SL aus Antriebstechnik SL aus Konstruktionssystematik 3